

PHAGRO e.V. · Französische Straße 12 · 10117 Berlin

Per E-Mail

██████████
██████████
CDU/CSU Fraktion
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

Französische Straße 12
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20188 - 448
Telefax: 030 / 20188 - 454

E-Mail: phagro@phagro.de
Internet: www.phagro.de

Verwendungszweck: intern

28. Juni 2024
TP/MD-cs

PHAGRO zur vorgesehenen Fortführung der bisherigen Möglichkeiten zur Gewährung von Skonti durch den Großhandel an Apotheken

Sehr geehrter ██████████,

wir wenden uns an Sie vor dem Hintergrund der Diskussion über eine kurzfristige Ermöglichung von Skonti an Apotheken über den heute bereits zulässigen rabattfähigen Teil der Großhandelsvergütung von 3,15 Prozent auf den Abgabepreis des Pharmazeutischen Unternehmers (ApU) hinaus.

Der PHAGRO erkennt die wirtschaftlichen Auswirkungen des Urteils des BGH vom 08. Februar 2024 zu Lasten der Apotheken und deren anhaltende gesetzliche Unterfinanzierung an. Auf der anderen Seite arbeiten auch die PHAGRO-Mitgliedsunternehmen seit Jahren am Rande der Wirtschaftlichkeit.

Deshalb appellieren wir an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, eine Lösung mit Apotheken und Großhandel gemeinsam zu finden und keine den Großhandel einseitig belastenden Lösungen weiterzuverfolgen oder gar kurzfristig in die Beratung zum Medizinforschungsgesetz einzubringen.

Denn die aktuelle, vom Bundesgesundheitsministerium im Referentenentwurf für ein Apothekenreformgesetz vorgeschlagene Lösung, nach der zusätzlich handelsübliche Rabatte oder Vergünstigungen zulässig sein sollen, schießt weit über das Ziel einer Neuregelung zum Skonto hinaus. Damit würden Rabatte und Vergünstigungen auf die gesamte gesetzliche Großhandelsspanne eröffnet werden, die die gesamte Infrastruktur der Arzneimittelversorgung über und durch den vollversorgenden pharmazeutischen Großhandel in Frage stellen.

Der PHAGRO warnt ausdrücklich davor, dass somit eine ausdrückliche Aufgabe des Mindestpreisprinzips der Arzneimittelpreisverordnung vollzogen wird, welche zu einer Kanibalisierung der verbliebenen Versorgungsstrukturen auf Großhandelsebene führen würde.

Unsere Kritikpunkte sind zusammengefasst folgende:

- Das Prinzip der Vollversorgung über den pharmazeutischen Großhandel in Deutschland wird schon jetzt nur noch von wenigen, miteinander im starken Wettbewerb stehenden, Unternehmen verfolgt. Faktisch unbeschränkte Rabatte und Vergünstigungen hätten vor dem Hintergrund einer immer stärkeren Nachfragekonzentration einen ruinösen und infrastrukturevernichtenden Preiskampf auf der Großhandelsebene im Bereich des Festzuschlags zur Folge. Im schlimmsten Fall könnte die Beschaffung, Lagerhaltung und Auslieferung ganzer Arzneimittelsortimente durch den Großhandel nicht mehr kostendeckend und damit nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr erfolgen.
- Bereits jetzt beträgt die Umsatzrendite des vollversorgenden pharmazeutischen Großhandels, d.h. aller PHAGRO-Mitgliedsunternehmen, aktuell durchschnittlich 0,42 % mit sinkender Tendenz (Quelle IFH-Köln, 1. Quartal 2024) und liegt damit weit unter einer für Handelsunternehmen empfohlenen Umsatzrendite von mindestens einem Prozent.
- Wettbewerblichen Verwerfungen auf der Angebotsseite stünden entsprechende Folgewirkungen auf der Nachfrageseite gegenüber. Gewähren Großhandlungen nur nachfragegestärkten Großabnehmern auf Apothekenseite Rabatte, Skonti und Vergünstigungen, so würde im Gegenzug die Konkurrenzfähigkeit kleinerer, nachfrageschwacher Apotheken gefährdet, was die Arzneimittelversorgung gerade auf dem Lande und in der Fläche beeinträchtigen und zur Aufgabe des Flächendeckungsprinzips führen könnte.
- Zentrales gesundheitspolitisches Anliegen des Gesetzgebers war immer, mit § 2 Abs. 1 AMPreisV eine flächendeckende, bedarfsgerechte und wohnortnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln mit dem Festzuschlag von 73 Cent sichern.
- Mit einem ruinösen Preiswettbewerb wird das flächendeckende Netz von hersteller- und sortimentsneutral agierenden Großhandlungen gefährdet, die eine kurzfristige und bedarfsgerechte Belieferung ihrer Apothekenkunden mit allen von diesen nachgefragten Arzneimitteln leisten.
- Die Vergütung entlang der gesamten Lieferkette in der Arzneimittelversorgung muss für jede Handelsstufe auskömmlich sein. Das gilt für den vollversorgenden pharmazeutischen Großhandel genauso wie für die vor Ort versorgenden Apotheken. Das BGH-Urteil vom 08. Februar 2024 stellt die Unterfinanzierung der Apotheken und des Großhandels und die politischen Versäumnisse der letzten Jahre bloß.

Darüber hinaus sehen wir erhebliche verfassungs-, preis- und ordnungsrechtliche Verwerfungen:

- Die Aufgabe einer Mindestvergütung für den Großhandel ist ein unverhältnismäßiger und verfassungsrechtlich höchst bedenklicher Eingriff in die Berufsfreiheit pharmazeutischer Großhändler gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Gewährung von handelsüblichen Rabatten oder Vergünstigungen ist als Berufsausübungsregelung in dem gesetzlich unverändert durch § 78 AMG vorgegebenen Preisspannenmodell unverhältnismäßig.
- Die Ermächtigung in § 78 Abs. 1 AMG zur Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Arzneimittel wurde und wird in der AMPreisV mit dem Instrument von Zuschlägen auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers umgesetzt. Mitnichten ermächtigt die Norm des § 78 Abs. 1 AMG den Ordnungsgeber, Abschläge, Nachlässe, Rabatte oder „Vergünstigungen“ zu erlauben, zu regeln oder festzusetzen.

- Eine ausdrückliche Erlaubnis faktisch unbeschränkter Rabatte und Vergünstigungen steht im Widerspruch zum Heilmittelwerberecht. Denn damit läuft der § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HWG in Bezug auf Rx-Arzneimittel systemwidrig leer.

Wir bitten Sie daher dringend, mit Großhandel und Apotheken gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten und diesem Thema die nötige Beratungszeit einzuräumen.

Wir stehen für Gespräche und Rückfragen gerne zur Verfügung.

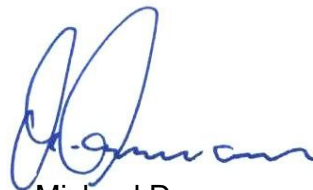
Unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Apothekenreformgesetz sowie eine Analyse der Kanzlei Gleiss Lutz „Rechtliche Einwände gegen die vorgeschlagene Novellierung von § 2 AMPPreisV Referentenentwurf für ein Apotheken-Reformgesetz (RefE-ApoRG), die eine Bewertung der vorgeschlagenen Skonto-Neuregelung enthält, senden wir Ihnen in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

**PHAGRO | Bundesverband des
pharmazeutischen Großhandels e. V.**



Thomas Porstner
Geschäftsführer / Justitiar



Michael Dammann
Geschäftsführer

Anlagen